

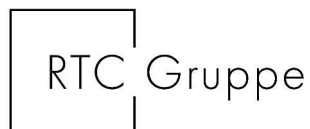
RTC | Treuhand

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Bericht
über die Erstellung des
Jahresabschlusses
zum
31. Dezember 2025
der

Right to Play Deutschland GmbH
München

Ein Unternehmen der



Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
B.	Grundsätzliche Feststellungen	3
C.	Grundlagen, Art und Umfang der Erstellung	4
D.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	5
E.	Zusammenfassende Feststellungen zum Jahresabschluss	6
F.	Bescheinigung	7

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

-	Bilanz	Anlage I
-	Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage II

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024

Anlage III

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Right To Play Deutschland GmbH,
München
(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - ohne Beurteilungen der vorgelegten Unterlagen zu erstellen.

Dementsprechend haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 auf Grundlage der von uns erstellten laufenden Buchführung und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte erstellt. Dabei waren die uns vorgelegten Unterlagen nicht auf deren Ordnungsmäßigkeit zu beurteilen. Plausibilitätsbeurteilungen haben wir daher auftragsgemäß nicht durchgeführt.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten sowie zu unserer Erstellungstätigkeit eine Bescheinigung erteilt. Unsere Erstellungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 27. Februar bis 4. Mai 2026 in unseren Geschäftsräumen in Bremen durchgeführt.

Die Berichterstattung erfolgt in berufsüblicher Form gemäß des Standards IDW S 7.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Die Gesellschaft stellt gemäß § 264 Abs. 1 Satz 54 HGB als Kleinstkapitalgesellschaft zulässigerweise keinen Lagebericht auf, sodass Feststellungen zur Lagebeurteilung entfallen.

Die Fortführung der Gesellschaft unterliegt jedoch den allgemeinen Unsicherheiten von spendensammelnden gemeinnützigen Unternehmen. Zum 31. Dezember 2025 ergibt sich trotz eines Jahresfehlbetrages 2025 in Höhe von TEuro 9 eine im Verhältnis zur Bilanzsumme gute Ausstattung mit Eigenkapital (TEuro 144).

C. Grundlagen, Art und Umfang der Erstellung

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 9. Mai 2025 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde ebenfalls auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 9. Mai 2025 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde ebenfalls auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 1. April 2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB. Wir haben den Geschäftsführer auf mögliche Aufstellungserleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften hingewiesen. Von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung der Bilanz gemäß § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 276 Satz 3 i.V.m. § 275 Abs. 5 HGB macht die Gesellschaft keinen Gebrauch. Zulässigerweise stellt die Gesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB aber keinen Lagebericht und gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB auch keinen Anhang auf. Sofern erforderlich, werden die Pflichtangaben unter der Bilanz angegeben.

Bei der Durchführung des Auftrages haben wir die Grundsätze des Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7) beachtet.

Diese umfassen die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Wir haben den Geschäftsführer über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten zu den Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten informiert.

Mit Ausnahme des Anlagenverzeichnisses waren wir nicht mit der Führung der Bestandsnachweise betraut.

Ergänzend zu unseren Erstellungstätigkeiten haben wir von dem Geschäftsführer der Gesellschaft eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung eingeholt.

D. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Es wurde aufgrund der überschaubaren Verhältnisse in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf eine Analyse des Jahresabschlusses verzichtet.

E. Zusammenfassende Feststellungen zum Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf der Basis der von uns erstellten laufenden Buchführung und der uns erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften erstellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt. Die Erstellung erfolgte ohne Beurteilungen der uns eingereichten Unterlagen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus der Bilanz ersichtlich sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind und den Jahresabschluss hätten beeinflussen können, liegen hiernach nicht vor.

F. Bescheinigung

Wir erteilen dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 der Right To Play Deutschland GmbH, München, in der diesem Bericht als Anlagen I und II beigefügten Form die folgende Bescheinigung:

An die Right To Play Deutschland GmbH:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Right To Play Deutschland GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bremen, 4. Mai 2026

RTC | Treuhand

GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

- Hullmann -
(Vereidigter Buchprüfer)

- Auerbach -
(Steuerberaterin)

Anlagen

Right to Play Deutschland GmbH
(Sitz: München, Handelsregister: München 210304)

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bilanz

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.449,00	3.822,00	II. Gewinnrücklagen		
Summe Anlagevermögen	3.449,00	3.822,00	andere Gewinnrücklagen	119.169,06	128.308,11
B. Umlaufvermögen			III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Summe Eigenkapital	144.169,06	153.308,11
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	5.850,00	B. Rückstellungen		
2. sonstige Vermögensgegenstände	114.340,52	155.161,00	sonstige Rückstellungen	17.359,50	42.499,28
- davon gegen Gesellschafter EUR 1.202,21 (EUR 0,00)			C. Verbindlichkeiten		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.911,00 (EUR 3.711,00)			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.046,60	3.061,75
	114.340,52	161.011,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.046,60 (EUR 3.061,75)		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	54.829,62	39.280,64	2. sonstige Verbindlichkeiten	8.860,23	5.244,50
Summe Umlaufvermögen	169.170,14	200.291,64	- davon aus Steuern EUR 7.462,39 (EUR 5.006,08)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.816,25	0,00	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.397,84 (EUR 238,42)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.860,23 (EUR 5.244,50)		
				12.906,83	8.306,25
	174.435,39	204.113,64		174.435,39	204.113,64



RIGHT TO PLAY
PROTECT. EDUCATE. EMPOWER.

Right To Play Deutschland gGmbH
Blumenstr. 28
80331 München
www.righttoplay.de



Geschäftsführung

Right to Play Deutschland GmbH, München

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Spenden	2.107.683,47	1.902.780,80
2. Umsatzerlöse	19.356,01	102.959,68
3. Gesamtleistung	2.127.039,48	2.005.740,48
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	3.078,16
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	4.049,45	3.828,59
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 0,00 (EUR 22,32)		
	<u>4.049,45</u>	<u>6.906,75</u>
5. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-15.258,65	0,00
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-376.507,13	-326.962,72
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-80.984,58	-66.717,13
- davon für Altersversorgung EUR -156,54 (EUR -260,90)		
	<u>-457.491,71</u>	<u>-393.679,85</u>
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.340,74	-1.224,03
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-1.190,13	0,00
	<u>-5.530,87</u>	<u>-1.224,03</u>
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	-17.360,76	-31.339,98
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-888,16	-1.370,62
c) Reparaturen und Instandhaltungen	-24.305,22	-2.315,12
d) Werbe- und Reisekosten	-29.976,37	-23.773,79
e) verschiedene betriebliche Kosten	-1.584.307,03	-1.452.434,67
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.069,23	-4.104,10
	<u>-1.661.906,77</u>	<u>-1.515.338,28</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-40,00	0,00
10. Ergebnis nach Steuern	-9.139,07	102.405,07
Übertrag	<u>-9.139,07</u>	<u>102.405,07</u>

Right to Play Deutschland GmbH, München

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	-9.139,07	102.405,07
11. sonstige Steuern	0,02	0,00
12. Jahresfehlbetrag	-9.139,05	102.405,07
13. Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus anderen Gewinnrücklagen	9.139,05	25.903,04
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	0,00	-128.308,11
15. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.